

JUSTIZBLATT

RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

80. Jahrgang

Mainz, den 24. August 2026

Nummer 9

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 11. August 2026	153
Einreichung von Akten für Ausbildungs- und Prüfungszwecke Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. August 2026	154
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 16. August 2026	156

Bekanntmachungen

Verlust eines Dienstausweises Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. Juli 2026	157
Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 28. Juli 2026	157
Verlust eines Dienstausweises Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 7. August 2026	157

Stellenausschreibungen	158
-------------------------------	-----

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Verwaltungsanordnung

zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz

vom 11. August 2026 (MJV 1031-JM-0003)

- 1 Die Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 18. November 2025 (MinBl. S. 598), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.2 In Nummer 6 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ die Worte „durch Verwaltungsvorschrift“ eingefügt.
 - 1.3 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.3.2 Absatz 4 wird gestrichen.
- 2 Diese Verwaltungsanordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 11. August 2026

Der Ministerpräsident

Der Minister der Justiz und für Verbraucherschutz

Der Minister des Innern, für Integration und Verkehr

Die Ministerin der Finanzen

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Frauen, Familie und Jugend

Die Ministerin für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten

Der Minister für Kommunen, Bauen, Wohnen und Kultur

Der Minister für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima

Die Ministerin für Bildung

Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Gesundheit

Einreichung von Akten für Ausbildungs- und Prüfungszwecke

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. August 2026 (2220-JM-0014)

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften legen dem Landesprüfungsamt für Juristen alle Akten vor, die sich für die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst und für Prüfungszwecke eignen. Dies gilt für:
 - 1.1. Akten in Zivilprozesssachen (einschließlich der Familiensachen),
 - 1.2. Akten in Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme der Verfahren nach § 807 ZPO),
 - 1.3. Akten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der Grund- und Registerakten),
 - 1.4. Akten in Strafsachen (ohne Strafvollzugssachen),
 - 1.5. Akten in Verwaltungsgerichtssachen,
 - 1.6. Akten in Finanzgerichtssachen,
 - 1.7. Akten in Sozialgerichtssachen,
 - 1.8. Akten in Arbeitsgerichtssachen.
2. Jede Bearbeiterin und jeder Bearbeiter (Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt, Amtsanwältin oder Amtsanwalt, Rechtspflegerin oder Rechtspfleger) prüft, ob sich die ihm vorgelegten Akten für Ausbildungs- oder Prüfungszwecke eignen. Dies gilt auch für die Berufungs- oder Beschwerdeinstanz. Für die Beurteilung gilt:
 - 2.1 Als Ausbildungsakten sind Akten geringen Umfangs geeignet, die einfach gelagerte Sachverhalte betreffen und den typischen Gang eines Verfahrens veranschaulichen.
 - 2.2 Als Prüfungsakten für Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung sind Akten geeignet, die in Umfang und Schwierigkeitsgrad der täglichen Praxis entsprechen; auch umfangreiche Akten sind brauchbar, da bei der Erarbeitung von Klausurfällen die Akten ohnehin gekürzt und umgearbeitet werden müssen.
 - 2.3 Als Prüfungsakten für den mündlichen Vortrag in der zweiten juristischen Staatsprüfung sind Akten geringen Umfangs geeignet, die keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten, jedoch die eine oder andere Zweifelsfrage enthalten; die Akten sollen so beschaffen sein oder sich so umarbeiten lassen, dass Kandidatinnen und Kandidaten in einer Zeit von 90 Minuten den Sachverhalt erfassen und einen Entscheidungsvorschlag begründen können.
 - 2.4 Von besonderer Bedeutung sind für die Erstellung von Aufsichtsarbeiten und Aktenvorträgen in den Wahlfächern geeignete Akten, die europarechtliche Bezüge enthalten (wie etwa Vorlagebeschlüsse nach Art. 267 AEUV).
 - 2.5 Nicht geeignet sind Akten, die bereits in Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen oder sonstigen Lehrveranstaltungen als Ausbildungsmaterial verwendet worden sind.
 - 2.6 Akten mit Entscheidungen, die bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sind, sollen besonders gekennzeichnet werden.

3. Für elektronisch geführte Akten gilt:
 - 3.1. Für elektronisch geführte Akten ist in einer separaten Verfügung (etwa in einer durch die Bearbeiterin oder den Bearbeiter angelegten Schnelltext-Verfügung) festzuhalten, ob die Akte für Prüfungszwecke geeignet ist oder nicht. Wird die Eignung bejaht, so ist dies sogleich zu vermerken, die Nichteignung ist spätestens beim Weglegen der Akte festzuhalten.
 - 3.2. Zu elektronisch geführten Akten, deren Eignung für Ausbildungs- oder Prüfungszwecke vermerkt wurde, übermittelt die Geschäftsstelle sogleich, spätestens aber sobald die Kostenbehandlung durchgeführt und die Sache endgültig erledigt ist, dem Landesprüfungsamt für Juristen elektronisch (etwa durch elektronische Akteneinsicht) einen vollständigen Aktenauszug.
4. Alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind in jährlichen Abständen in geeigneter Weise auf dieses Rundschreiben aufmerksam zu machen. Jede Geschäftsstelle ist in jährlichen Abständen über dieses Rundschreiben und die alsbaldige Versendeobliegenheit gemäß Ziffer 3. zu unterrichten. Die Geschäftsstelle überprüft beim Weglegen das Vorliegen des Vermerks über die Prüfungseignung. Eine gesammelte jährliche Übermittlung erfolgt nicht.
5. Soweit nicht elektronisch geführte Akten nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens abgeschlossen werden, so ist spätestens beim Weglegen der Akte auf dem Aktendeckel zu vermerken, ob die Akte für Prüfungszwecke geeignet ist oder nicht. Im Falle der Eignung übersendet die aktenführende Behörde die Akte sogleich an das Landesprüfungsamt für Juristen. Die Akten werden nach Auswertung ohne Anforderung zurückgesandt; etwaige Rücksendungsersuchen sind von der zuständigen Gerichts- oder Behördenleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesprüfungsamtes zu richten.
6. Dieses Rundschreiben tritt am 11. August 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 20. April 2021 (2220-0024) außer Kraft.

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 16. August 2026 (5641-JM-0001)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 12. Dezember 2022 (5653-0001) - JBl. S. 185 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13. Mai 2026 (5641-JM-0001) - JBl. S. 126 -, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:
„Künftige bundeseinheitliche Änderungen der Anlage werden für das Land Rheinland-Pfalz durch Verwaltungsvorschrift in Kraft gesetzt.“
 - 1.2 Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Im Eingangssatz werden nach dem Wort „beschlossen“ die Worte „; *diese wurde zuletzt zum 1. September 2026 geändert*“ eingefügt.
 - 1.2.2 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.2.1 In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner umgehend, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung zuzuleitende“ gestrichen.
 - 1.2.2.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Eine Reinschrift der Kostenrechnung ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung, umgehend mitzuteilen. ²Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an eine Drittschuldnerin oder einen Drittschuldner ist mit dem zuzustellenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch eine Abschrift der Kostenrechnung zu übermitteln.“
 - 1.2.2.3 Absatz 5 wird gestrichen.
 - 1.2.2.4 Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Bekanntmachungen*)

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. Juli 2026 (2000E-26-JM-0030)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und –datum
60328	Tim Löwen	Justizvollzugs- obersekretär	Justizvollzugsanstalt Zweibrücken 15. März 2020

Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 28. Juli 2026 (2220-JM-0009)

Die Zahl der Ausbildungsplätze nach § 3 der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2000, S. 569) beträgt zum Einstellungstermin „2. November 2026“

- | | |
|--|------------|
| a) im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz | 109 Plätze |
| b) im Pfälzischen Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken | 65 Plätze. |

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 7. August 2026 (2000E-26-JM-0034)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und –datum
62719	Manuel Hüther	Justizvollzugs- inspektor	Justizvollzugsanstalt Zweibrücken 1. Juni 2025

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 29. Oktober 2025 (2000 - 0037) - JBl. S. 268 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht - als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter - (m/w/d) bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberverwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landessozialgericht (m/w/d) bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
- 1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Koblenz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist der Dienstposten

der Leitung der Abteilung 6

– Verbraucherschutz –

zu besetzen.

Die Abteilung 6 umfasst die Aufgabengebiete

- Grundsatzfragen der Verbraucherschutzpolitik, Verbraucherdatenschutz, Digitalisierung, Verbraucherrechte, Rechtsdurchsetzung,
- Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen, Verbraucherberatung, Verbraucherzentrale,
- Verbraucherschutz und nachhaltiger Konsum, Verbraucherbildung und Verbraucherinformation.

Wir suchen eine qualifizierte Persönlichkeit mit mehrjähriger Erfahrung in verantwortlichen Positionen mit Führungserfahrung. Wir erwarten weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Motivation, strategisches Denkvermögen, besonderes Verhandlungs- und Organisationsgeschick, einen kooperativen Führungsstil, Teamfähigkeit und hohe Integrationskraft. Aufgeschlossenheit gegenüber Reformen und wirtschaftliche Denk- und Handlungsweise sowie ein ausgeprägtes Verständnis für justiz- und verbraucherschutzpolitische Zusammenhänge sind uns wichtig. Berufliche Vorerfahrungen in den von der Abteilung bearbeiteten Aufgabengebieten des wirtschaftlichen und rechtlichen Verbraucherschutzes sind wünschenswert.

Aufgabe der Abteilungsleitung wird es auch sein, auf strategischer und fachlicher Ebene als Schnittstelle zur Justiz sowie den Abteilungen des bisherigen Ministeriums der Justiz zu fungieren und den Eingliederungsprozess der neuen Abteilung in die bestehenden Strukturen maßgeblich voranzubringen. Insbesondere ist die künftig enge organisatorische und fachliche Verzahnung mit der Abteilung 3 (Zivilrecht) zu steuern und der dadurch neu entstehende Koordinierungsaufwand zu formulieren, der zusätzliche Führungsanforderungen nach sich zieht. Die Abteilung Verbraucherschutz ist nunmehr in ein Ressort eingebunden, dessen wesentliche Aufgabe u. a. die Rechtspolitik ist und in dem nun eine enge fachliche Verzahnung insbesondere mit dieser Abteilung besteht. Das betrifft namentlich die gemeinsame Erarbeitung zivilrechtlicher Positionen im Bereich des Verbraucherschutzes, die Mitwirkung bei Bundesratsangelegenheiten und die rechtspolitische Beratung der Hausleitung. Die

Abteilungsleitung nimmt künftig Koordinierungsaufgaben im Bereich des zivilrechtlichen Verbraucherschutzes wahr und wirkt an der Entwicklung rechtspolitischer Positionen des Hauses mit.

Im Hinblick auf die beschriebenen Anforderungen und die herausgehobene Position kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die bereits mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 oder A 16 des Landesbesoldungsgesetzes innehaben, und vergleichbare Beschäftigte.

Die Stelle erlaubt bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenplanmäßigen Voraussetzungen die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 des Landesbesoldungsgesetzes. Wir bieten in Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung - ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die zu besetzende Stelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft werden, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden innerhalb von zwei Wochen unmittelbar erbeten an das

Ministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
– Personalreferat –
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz,
Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz

Kontaktdaten:

Telefon: 06131 16 4800, Telefax: 06131 16 4887, E-Mail: poststelle@mjv.rlp.de, Internetseite: www.mjv.rlp.de

Ansprechperson:

Kai Ankenbrand, Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz
Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz, Telefon: 06131 16 4860, E-Mail: poststelle@mjv.rlp.de

Technische Umsetzung:

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez, Limburger Straße 122, 65582 Diez

Erscheinungsweise:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf.